

wurde darüber hin und her verhandelt. Da schilderte der Verf. eines Sonntags, als er wiederum Schaaren Evangelischer zu der katholischen Kirche ziehen und in Masse davorstehen sah, dieses Elend in einem Schreiben an Steffann, der später wiederholt erklärt hat, dieser Brief habe den Ausschlag gegeben, daß er nach Lemgo gekommen sei.

Wie groß übrigens das Vertrauen war, in welchem Pastor Behrens bei den lemgoischen Bürgern stand, ergiebt sich auch daraus, daß er während der schrankenlosesten Demokratie in der Stadt Lemgo als Deputirter zum Landtage gewählt wurde, womit die conservative Partei zufrieden sein konnte, da er ohne Zweifel ein Mann von loyaler Gesinnung war. Er wurde im Jahre 1853 aus officiell wol nicht bekannt gewordenen Gründen nach Gütersloh versetzt und an seine Stelle trat zuerst Suing, der eine weit exclusiver katholische Stellung einzunehmen schien; dann Röttscher und nach ihm der noch jetzt fungirende Pastor Funcke.

§. 7.

Verfahren bei der Wahl der lutherischen Prediger.

Schön und erbaulich verordnet die alte lutherische Kirchenordnung in ihrer treuen väterlichen Weise betrefß der Besetzung erledigter Pfarrstellen zuvörderst, daß keiner zu einer solchen Stelle erwählt oder verordnet werden solle, der nicht genugsam Zeugnisse über seine Lehre und sein Leben beigebracht habe. fand sich nun ein geeigneter Bewerber, so wurde er von dem vornehmsten Superintendenten, der jedesmal Mitglied des Consistoriums oder wie es damals hieß des Kirchenraths war, in Gegenwart der weltlichen Räthe über bestimmte Artikel, die Fundamentallehren des Christenthums, z. B. Vom Wesen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Von der Schöpfung, Vom Sündenfal, Von

der Menschwerdung Christi, vom Gesetz und Evangelium, von der Rechtfertigung, von den Sacramenten zc. examinirt, worauf er, wenn er bestanden, vor einigen Abgeordneten des Kirchenraths eine Probepredigt halten mußte. Genügte auch diese, so wurde er, falls er noch anderswo die Ordines nicht empfangen hatte, von dem vornehmsten Superintendenten durch Auflegung der Hände ordinirt und dann mit einem Schreiben vom Consistorio derjenigen Gemeinde, welcher er vorstehen sollte, durch den Superintendenten präsentirt. Hier mußte er auch vor seinen künftigen Pfarkindern eine Probepredigt halten, nach welcher der Superintendent die Bögte, Burgemeister und Vornehmsten der Gemeinde befragte, wie der neue Pfarrer ihnen in der Lehre gefalle und ob sie sonst erhebliche Bedenken seines Lebens halber hätten, daß er ihrer Kirche nicht wohl vorstehen könne.

Hatten nun die Pfarfinder rechtmäßige Gründe gegen ihn anzuführen, so berichtete der Superintendent dieselben ans Consistorium, welches sie prüfte, und wenn es sie richtig fand, so wurde den Pfarkindern wider ihren Willen solcher Pfarrer nicht aufgedrungen, da sie in der Wahl desselben billig, als deren Selenheil und Seligkeit daran gelegen, ihre Stimme auch haben sollen. War aber nichts gegen ihn einzuwenden, so wurde er von dem Superintendenten feierlich vor dem Altar der Gemeinde vorgestellt und in sein Amt eingeführt.

Man kann nicht umhin, die große Weisheit und Umsicht zu bewundern, mit der unsere Väter bei einer so wichtigen Sache, als die Besetzung der Pfarämter, zu Werke gegangen sind, gleich weit entfernt von den mechanischen Kopfsahlweisen und dem büreaukratischen Obtrudungssystem, wovon jenes oft zu den traurigsten Parteiungen und Spaltungen in der Gemeinde führt, dieses aber die Pfarfinder völlig tod und theilnamlos läßt, wo es sich doch um ihre Seligkeit und ihr Selenheil handelt. Wie schön haben sie verstanden, begründete Wünsche oder Einreden der urtheilsfähigen Gemeindeglieder von dem blinden Lärmen und Schreien des großen Haufens zu scheiden und zu Worte kommen und ihnen billige Prü-

fung und Berücksichtigung angedeihen zu lassen! Aber auch bei dem Examen der Theologen könnte unsere Zeit vielleicht noch in einem Hauptpunkte von der Gründlichkeit und weisen Vorsorge unserer Väter Nutzen ziehen, wenn sie nämlich in ihre Praxis aufnähme, die, welche sich um ein Pfarramt bewerben, zu veranlassen, sich offen und unumwunden über die oben angeführten Fundamentallehren des Christenthums auszusprechen; es würde dann nach zwei Seiten hin manchem Uebel vorgebeugt werden.

Später, und vermuthlich seit der Isolirung Lemgos als einer lutherischen Stadt in dem nun reformirtgewordenen Lande tritt eine merkwürdige Veränderung ein. Während nämlich in der reformirten Landeskirche sich die lutherische Consistorialverfassung erhielt und im Verlauf der Zeit zu einer fast absoluten Bureaukratie verhärtete, so daß nicht nur alles eigene Leben der Gemeinden betrefß der Theilnahme an ihren kirchlichen Angelegenheiten erstarb, sondern auch die schönen und erbaulichen Einrichtungen der Landeskirchenordnung von 1684 über den Antheil der Gemeinden bei Besetzung ihrer Predigerstellen, Einrichtung von Presbyterien, deren wichtige Functionen namentlich die durch sie zu übende Kirchenzucht und Suspension vom heiligen Abendmahl, über die Excommunication, öffentliche Kirchenbuße und vor allen über die jährlichen Classicalconvente der Prediger zu gegenseitiger Controlle ihrer Lehre und ihres Lebens entweder bald wieder zusammenschumpften und eingingen, oder auch gar nicht ins Leben eintraten, kam in der lutherischen Stadt Lemgo das reformirte Element auf, indem die Wahl der Prediger sich demokratisch gestaltete und in die Hände der Gemeinden überging. Noch bis zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts herrschte nämlich die Weise, daß die Vacanz öffentlich ausgeschrieben und aus der Zahl der ausgeschriebenen Bewerber vom Magistrate, als Patron der Kirchen, drei auf die engere Wahl gesetzt wurden. Die Wahlhandlung selbst geschah in der Kirche auf dem Chore, wo an einem Tische zwei Protocolsführer saßen, bei denen sämtliche selbständige Mitglieder der Gemeinde, auch Witwen, entweder persönlich und mündlich, oder auch durch Stimmzettel die Namen des von ihnen Erwählten zu Protokoll gaben.

Im Jahre 1797 fand sich der Magistrat durch die unvermeidlichen Uebelstände, die eine solche allgemeine Gemeindevahl mit sich führt, als Parteiungen, Bestechungen und sonstige Wahlumtriebe veranlaßt, jene Wahlart dahin abzuändern, daß nicht mehr die sämtlichen Glieder der Gemeinde in der Kirche, sondern die sogenannten Vier Haufen auf dem Rathhause wählten. Diese vier Haufen waren die vier Bestandtheile der damaligen städtischen Repräsentation und Regierung. Der Magistrat nämlich, an dessen Spitze früher 4, dann 2 Burgemeister standen, zerfiel in den alten und neuen, oder in den ruhenden und regierenden Rath, indem die Stellen seiner Mitglieder, der Camerarien, des Sieglers und des Beisitzers doppelt besetzt waren. Trat nun in dem Personal des zur Zeit regierenden Rathes eine Vacanz ein, so daß eine Rathswahl nöthig wurde, so trat dieser ganz zurück und der alte Rath kam an seine Stelle. So bildete der Magistrat also zwei Haufen. Der dritte waren die Dechen der zur Repräsentation berechtigten Zünfte. Es waren aber in Lemgo zünftig zwanzig Gewerbe, nämlich, 1) Kaufleute, 2) Krämer, 3) Höcker, 4) Goldschmiede, 5) Schmiede, 6) Weißgerber und Riemer, 7) Maurer und Zimmerleute, 8) Tischler, 9) Färber, 10) Drechsler, 11) Glaser, 12) Buchbinder, 13) Brauer, 14) Barbier, 15) Schuhmacher, 16) Schneider, 17) Zeugmacher und Wollspinner, 18) Leinweber, 19) Bäcker, 20) Knochenhauer. Aber zur Repräsentation berechtigt oder wie der herrschende Ausdruck war, „zu Rathhause gingen“ nur neun, nämlich 1) Krämer, 2) Schuhmacher, 3) Schneider, 4) Zeugmacher, 5) Leinweber, 6) Schneider, 7) Höcker, 8) Bäcker, 9) Knochenhauer. Jede dieser neun Zünfte wurde durch zwei Dechen vertreten, so daß also der Haufen der Dechen aus achtzehn Köpfen bestand. Der vierte Haufen war die Gemeinde, d. i. vierundzwanzig notable Bürger, durch den Magistrat ernannt, wozu als ständige Mitglieder die Provisoren der Kirchen und Schulen sowie die Schützenoffiziere gehörten. Diese vier Haufen, deren sämtliche 52 Mitglieder der lutherischen Confession angehören mußten, bildeten also von 1797 an das Wahlcollegium und sind von ihnen gewählt

worden die Pastoren Brochhausen, Görz, Holzapfel, Sasse und Clemen.

Eine abermalige Veränderung des Wahlmodus brachte die Städteordnung von 1843. Sie setzte fest, die städtischen Beamten sollten durch den Magistrat und die Stadtverordneten gewählt werden. Da nun diese beiden Collegien aus Urwahlen hervorgingen, wobei von der Confession, ob einer lutherisch, reformirt oder katholisch war, ganz abgesehen wurde, so konnten jetzt sowohl Lutheraner als Reformirte und Katholiken im Magistrat und unter den Stadtverordneten sein, wie dies denn auch in der That gleich bei der ersten Wahl der Fall war, und da nun Magistrat und Stadtverordnete die „städtischen Beamten“ wählen sollten, zu denen in Lemgo gerade die lutherischen Pastoren, — nicht aber der reformirte und katholische Prediger — gehören, so war damit die Besetzung grade der lutherischen Pfarstellen in die Hände eines Collegiums gelegt, welches als solches den kirchlichen Dingen völlig fremd und aus Lutheranern, Reformirten und Katholiken, ja möglicherweise auch aus Juden zusammengesetzt ist. In der That eine wunderbare, fast lächerliche Ironie dieses demokratischen Produkts, der Städteordnung von 1843: der reformirte Prediger vom reformirten Consistorium Namens des Landesherrn ernannt, der katholische vom Bischofe seiner Kirche hergeschickt, die lutherischen Pastoren von Juden, Katholiken, Reformirten und vielleicht auch Lutheranern gewählt. Man muß gestehen, eine größere Gedankenlosigkeit hinsichtlich unserer kirchlichen Verhältnisse, als hier diese Städteordnung an den Tag legt, kann kaum gedacht werden.

Als daher im Jahre 1847 das städtische Statut für Lemgo, wodurch die speciell lemgoischen Verhältnisse geordnet werden, entworfen werden sollte, machte der Pastor Clemen zu St. Marien noch rechtzeitig die Regierung durch eine besondere Eingabe unter Anführung der obigen Verhältnisse auf die völlige Unstathaftigkeit dieser Einrichtung aufmerksam, worauf diese eingehend erwiderte, es seien bei Abfassung der Städteordnung die eigenthümlichen kirchlichen Verhältnisse Lemgos übersehen und daher auf einen neuen Wahlmodus für die lutherischen Prediger in Lemgo Bedacht zu nehmen. Auch wurde

dabei schon im voraus bemerkt, daß, wenn die Wahl auch bei den Stadtverordneten bleiben sollte, doch nur diejenigen unter ihnen wählen könnten, welche lutherischer Confession wären.

Als nun gleich darauf durch den am 10. December 1847 erfolgten Tod des Pastors Elemen für das Jahr 1848 eine Predigerwahl nöthig wurde, geschah es dennoch, daß dieselbe, freilich unter dem Druck der Revolution und des offenen Auf- rufes vom Magistrate und den Stadtverordneten vollzogen wurde, zu denen man aus der vacanten Gemeinde, was wiederum ein Neues war, eine gleiche Anzahl Wähler durch Urwahlen, also ohne Unterschied der Confession von lutherischen und refor- mirten Eingefessenen der Parochie St. Marien hinzufügte. Zuletzt ist unter der Fischerschen Verwaltung im Jahre 1854 der noch jetzt fungirende Pastor Kähler zu St. Nicolai aus einer größern Anzahl Gastprediger landesherlich ernant, der Pastor Vorberg zu St. Marien dagegen im Jahre 1858 aus drei Bewerbern, die zur Wahl gepredigt hatten und von dem in der Vacanz durch den Pastor Kähler und die Burgemeister Petri und Ernst ernannten Presbyterium dem Landesherrn vorgeschlagen waren, durch das Kabinetministerium von des Fürsten Durchlaucht berufen worden.